

2. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft

Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 wird der zweite Halbsatz „sowie die Bundesdruckerei GmbH und die aus ihr ausgegliederten Unternehmen, sofern diese von der Bundesdruckerei GmbH überwiegend beherrscht werden und ihren Zwecken als Neben- oder Hilfsunternehmen dienen.“ getrichen und wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit erstreckt sich weiter auf die betrieblichen Sozialeinrichtungen und die Museumsstiftung Post und Telekommunikation.“

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation in ihrer Sitzung am 23. November 2017.

gez. Bönders
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation am 23. November 2017 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung vom 12. Januar 2016 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2017, 415 – 69330.00 – 2307/2017
Bundesversicherungsamt, im Auftrag, gez. Meurer